

Hiermit stelle ich folgende Satzungsänderungsanträge zum nächsten LandesPARTEItag der PARTEI Hessen

Satzungsänderungsanträge LandesPARTEItag Hessen 2024 (

Diese sind nummeriert. In dieser nummerierten Reihenfolge sind sie zu stellen.)

1. Gerechtigkeit

§ 1 – Zweck

(1) Die PARTEI für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen. Es wird kein Mitglied diskriminiert. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.

Wird wie folgt geändert:

§ 1 – Zweck

(1) Die PARTEI für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen. **Johanna von Orléans war schon immer ein Vorbild für uns. Sie hatte zudem zwei Schwerter!** Es wird kein Mitglied diskriminiert. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Die PARTEI entschieden ab.

Begründung: Ja, Johanna war schon sehr engagiert und gehört als Gerechtigkeitsfigur in die Satzung. Mehr Feminismus wagen!

2. Drogenkonsum

§ 1 – Zweck

(3) Das Tätigkeitsgebiet der PARTEI ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit des Landesverbandes Hessen erstreckt sich auf das Bundesland Hessen.

Wird wie folgt geändert:

§ 1 – Zweck

(3) Das Tätigkeitsgebiet der PARTEI ist die Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit des Landesverbandes Hessen erstreckt sich auf das Bundesland Hessen. **Long John Silver ist unser Wirt.**

Begründung: Wer das Bierchen beleidigt ist dumm oder schlecht, wer einen Bierkönig in der Satzung hat, hat immer Recht, so aus Chlodwigschem Geist, wächst von Martin und anderen Bierfans geschweißt, die PARTEI, die PARTEI, Die PARTEI.

3. Krawatten

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1b) Verliert ein Mitglied ohne deutschen Wohnsitz die deutsche Staatsbürgerschaft oder gibt ein Mitglied ohne deutsche Staatsbürgerschaft den deutschen Wohnsitz auf, entscheidet der Bundesvorstand, ob die Mitgliedschaft endet.

Wird wie folgt geändert:

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1b) Verliert ein Mitglied ohne deutschen Wohnsitz die deutsche Staatsbürgerschaft oder gibt ein Mitglied ohne deutsche Staatsbürgerschaft den deutschen Wohnsitz auf, entscheidet der Bundesvorstand, ob die Mitgliedschaft endet. **Bei dieser Entscheidung herrscht Krawattenzwang.**

Begründung: Es gibt kaum noch PARTEIanzüge und Krawatten, sowie einheitliches Auftreten. Das ist soooooo traurig. Dagegen muss etwas unternommen werden. Vollkommen seriös mit autoritärer Krawatte. :)

4. Unliebsame Mitglieder

§ 6a Unliebsame Mitglieder

(2) Benannt werden kann ein unliebsames Mitglied gegenüber dem Landesvorstand Hessen von einem Zusammenschluss von mindestens 5 Mitgliedern.

(3) Stimmt mindestens 1/3 des Landesvorstandes Hessen gegen die Benennung als unliebsames Mitglied, so ist diese abgelehnt.

(4) Ein vom Landesvorstand Hessen bestätigtes unliebsames Mitglied ist mit allen Mitteln in eine aktive Mitgliedschaft bei Volt zu drängen.

wird wie folgt geändert

4. § 6a Unliebsame Mitglieder

(2) Benannt werden kann ein unliebsames Mitglied gegenüber dem Landesvorstand Hessen von einem Zusammenschluss von mindestens **50** Mitgliedern.

(3) Stimmt mindestens 1 Mitglied des Landesvorstandes Hessen gegen die Benennung als unliebsames Mitglied, so ist diese abgelehnt.

(4) Ein vom Landesvorstand Hessen bestätigtes unliebsames Mitglied **wird mit Hunderttausend Euro vom Landesvorstand entschädigt und** ist in eine aktive Mitgliedschaft bei Volt zu drängen.

Begründung: § 6a soll satirisch sein und wurde auch so begründet, ist er aber nicht. Zudem wird behauptet man will so eine Person nicht aus der PARTEI drängen. Volt erlaubt aber keine Doppelmitgliedschaften. Die Begründung PAV wären schwierig und das sei eine Satire auf schwierige PAV stimmt ebenfalls nicht. Diese sind möglich und wurden in der PARTEI auch schon umgesetzt sowie in anderen Parteien. Wer jemanden nicht in der PARTEI haben mag, kann es direkt mitteilen. Dazu braucht es keine SÄ. Die Änderung macht es satirisch.

5. Unliebsame Mitglieder -Kompromiss 1

Info zum Antrag (Unliebsame Mitglieder -Kompromiss 1) : Dieser Antrag wird nur gestellt , wenn der Antrag 4. § 6a Unliebsame Mitglieder abgelehnt wird. Wird Antrag 4. § 6a Unliebsame Mitglieder angenommen, entfällt Antrag 5. Unliebsame Mitglieder -Kompromiss 1 sofort.

§ 6a Unliebsame Mitglieder

(2) Benannt werden kann ein unliebsames Mitglied gegenüber dem Landesvorstand Hessen von einem Zusammenschluss von mindestens 5 Mitgliedern.

(3) Stimmt mindestens 1/3 des Landesvorstandes Hessen gegen die Benennung als unliebsames Mitglied, so ist diese abgelehnt.

(4) Ein vom Landesvorstand Hessen bestätigtes unliebsames Mitglied ist mit allen Mitteln in

eine aktive Mitgliedschaft bei Volt zu drängen.

wird wie folgt geändert

4. § 6a Unliebsame Mitglieder

(2) Benannt werden kann ein unliebsames Mitglied gegenüber dem Landesvorstand Hessen von einem Zusammenschluss von mindestens **50** Mitgliedern.

(3) Stimmt mindestens 1 Mitglied des Landesvorstandes Hessen gegen die Benennung als unliebsames Mitglied, so ist diese abgelehnt.

(4) Ein vom Landesvorstand Hessen bestätigtes unliebsames Mitglied ist in eine aktive Mitgliedschaft bei Volt zu drängen.

Begründung: Kompromiss 1

6. Unliebsame Mitglieder -Kompromiss 2

Info zum Antrag (Unliebsame Mitglieder -Kompromiss 2) : Dieser Antrag wird nur gestellt , wenn der Antrag 5. Unliebsame Mitglieder -Kompromiss 1 abgelehnt wird. Wird der Antrag 5.Unliebsame Mitglieder -Kompromiss 1 oder Antrag 4. Unliebsame Mitglieder angenommen , entfällt

Antrag 6 : Unliebsame Mitglieder -Kompromiss 2 automatisch.

§ 6a Unliebsame Mitglieder

(2) Benannt werden kann ein unliebsames Mitglied gegenüber dem Landesvorstand Hessen von einem Zusammenschluss von mindestens 5 Mitgliedern.

(3) Stimmt mindestens 1/3 des Landesvorstandes Hessen gegen die Benennung als unliebsames Mitglied, so ist diese abgelehnt.

(4) Ein vom Landesvorstand Hessen bestätigtes unliebsames Mitglied ist mit allen Mitteln in eine aktive Mitgliedschaft bei Volt zu drängen.

wird wie folgt geändert:

4. § 6a Unliebsame Mitglieder

(2) Benannt werden kann ein unliebsames Mitglied gegenüber dem Landesvorstand Hessen von einem Zusammenschluss von mindestens **50** Mitgliedern.

(3) Stimmt mindestens 1/3 der Mitglieder des Landesvorstandes Hessen gegen die Benennung als unliebsames Mitglied, so ist diese abgelehnt.

- (4) Ein vom Landesvorstand Hessen bestätigtes unliebsames Mitglied ist in eine aktive Mitgliedschaft bei Volt zu drängen.

Begründung: Kompromiss 2

7. Unliebsame Mitglieder - Kompromiss 3

Infos zum Antrag(7. Kompromiss 3) Dieser Antrag wird nur gestellt , wenn der Antrag 6. Unliebsame Mitglieder -Kompromiss 2 abgelehnt wird. Wird der Antrag 5.Unliebsame Mitglieder - Kompromiss 1 oder Antrag 4. Unliebsame Mitglieder oder Antrag 6. Unliebsame Mitglieder Kompromiss 2 angenommen , entfällt Antrag 7. Unliebsame Mitglieder -Kompromiss 3 automatisch.

§ 6a Unliebsame Mitglieder

(2) Benannt werden kann ein unliebsames Mitglied gegenüber dem Landesvorstand Hessen von einem Zusammenschluss von mindestens 5 Mitgliedern.

(3) Stimmt mindestens 1/3 des Landesvorstandes Hessen gegen die Benennung als unliebsames Mitglied, so ist diese abgelehnt.

(4) Ein vom Landesvorstand Hessen bestätigtes unliebsames Mitglied ist mit allen Mitteln in eine aktive Mitgliedschaft bei Volt zu drängen.

wird wie folgt geändert:

§ 6a Unliebsame Mitglieder

(2) Benannt werden kann ein unliebsames Mitglied gegenüber dem Landesvorstand Hessen von einem Zusammenschluss von mindestens **40** Mitgliedern.

(3) Stimmt mindestens 1/3 des Landesvorstandes Hessen gegen die Benennung als unliebsames Mitglied, so ist diese abgelehnt.

(4) Ein vom Landesvorstand Hessen bestätigtes unliebsames Mitglied ist mit allen Mitteln in eine aktive Mitgliedschaft bei Volt zu drängen.

Begründung: Kompromiss 3

8. Kreativerer Landesvorstand

§ 9a – Landesvorstand

(3) Dem Landesvorstand gehören neun (9) Mitglieder an:

1. ein/e Vorsitzende/r,
2. ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,
3. ein/e Generalsekretär/in,

4. ein/e stellvertretende/r Generalsekretär/in,
5. ein/e politische/r Geschäftsführer/in,
6. ein/e stellvertretende/r politische/r Geschäftsführer/in,
7. ein/e Landesschatzmeister/in,
8. ein/e stellvertretende/r Landesschatzmeister/in,
9. ein/e Regionalkoordinator/in

wird wie folgt geändert:

(3) Dem Landesvorstand gehören mindestens (3) und höchstens (30) Mitglieder an:

1. ein/e Vorsitzende/r,
2. ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,
3. ein/e Landesschatzmeister/in,

sowie bis zu 27 weitere Mitglieder. Die Namen der Posten können sich die bis zu 27 weiteren Mitglieder frei aussuchen.

(3a) Der Landesvorstand hat das Recht mit einfacher Mehrheit, ohne eine Mitgliederversammlung einberufen zu müssen, bis zu 100 Kommissare zu ernennen sowie abzurufen, die ihn entlasten und nach Außen vertreten.

Begründung: Es braucht mehr Flexibilität im Landesvorstand. Auch im Bezug auf die Postenbenennung sollten es sich die Mitglieder frei aussuchen können. Die bisherigen Posten klingen meistens stark nach denen, die es auch bei den im Bundestag vertretenen Parteien gibt. Auch sollte bei etwaigen Rücktritten nicht sofort immer ein neuer LandesPARTEItag einberufen werden müssen. Daher kann auch als Vertretung für ein zurückgetretenes Mitglied ein Kommissar ernannt werden, der den Landesvorstand bis zur Wahl, die 2 Jahre nach der letzten Wahl stattgefunden hat, vertritt.

9. Lustig

§ 9b – Landesparteitag

(3) Bei ordentlichen Landesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge für „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Bei außerordentlichen Landesparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.

Wird wie folgt geändert:

§ 9b – Landesparteitag

(3) Bei ordentlichen Landesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu zwei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge für „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Spätestens eine **kleine minimale** Woche vor dem Landesparteitag ist den

Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Bei außerordentlichen Landesparteitage werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung **voll krass** anzugeben.

Begründung: Die Satzung muss lustiger werden.

10. HAMMER!

§ 9c – Schiedsgericht

- (1) Der Landesverband richtet ein Landesschiedsgericht ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Mitglieder des Schiedsgerichts sowie zwei Ersatzrichter/innen.
- (3) Aufgaben und Verfahrensweise des Schiedsgerichts sowie Wahlverfahren unterliegen der jeweils gültigen Bundesschiedsgerichtsordnung.

Wird wie folgt geändert(ergänzt)

§ 9c – Schiedsgericht

- (1) Der Landesverband richtet ein Landesschiedsgericht ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Mitglieder des Schiedsgerichts sowie zwei Ersatzrichter/innen.
- (3) Aufgaben und Verfahrensweise des Schiedsgerichts sowie Wahlverfahren unterliegen der jeweils gültigen Bundesschiedsgerichtsordnung.

(4) Das Landesschiedsgericht zeigt den am Verfahren Beteiligten, wo der Hammer hängt.

Begründung: Du bist Hammer!

11. FREIBIER!

§ 11 – Zulassung von Gästen

- (1) Der Landesparteitag, der Landesvorstand und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen.
- (2) Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

Wird wie folgt geändert/ergänzt

§ 11 – Zulassung von Gästen **und Freigetränke für Gäste**

(1) Der Landesparteitag, der Landesvorstand und die Gründungsversammlung können durch Beschluss Gäste zulassen.

(2) Ein Stimmrecht haben die Gäste nicht.

(3) Jeder Gast darf bei jedem LandesPARTEItag jeweils ein Freigetränk beim Landesvorstand beantragen. Es ist ihm zu gewähren. Die Kosten übernimmt der Landesvorstand.

Begründung: Viele Nichtmitglieder unterstützen die PARTEI in vielen Kreisverbänden ordentlich mit. Da sie kein Stimmrecht haben, gebt ihnen doch mal ein Bierchen. :) Prost!

12. Warum wir eine Satzung haben

§ 12 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

Wird wie folgt geändert/ergänzt

§ 12 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist.

(3) Wir haben eine Satzung, weil wir eine Satzung haben.

Begründung: Wir haben eine Satzung.

13. Ortsverband , nicht Ortsverein

§ 7 – Gliederung

(2b) Bei Kreisverbänden und Ortsvereinen ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

Wird wie folgt geändert:

§ 7 – Gliederung

(2b) Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

Begründung: Klugscheißerei.

14. Lustiger!

§ 14 – Verbindlichkeit dieser Satzung

(1) Die Satzung der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen.

Wird wie folgt geändert/ergänzt

§ 14 – Verbindlichkeit dieser Satzung

(1) Die Satzung der Landesverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen.

(2) Die PARTEI besteht aus lose verkoppelten AnarchistInnen.

Begründung: Ist halt so.

15. Was wäre ich nur OHNE KassenprüferInnen?

§ 16 – Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse des Landesverbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch und berichten dem Vorstand. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

(3) Kassenprüfer/in kann nicht werden, wer bereits Mitglied des Vorstands, Mitglied des Landesschiedsgerichts oder Schatzmeister/in eines untergeordneten Verbandes

ist.

Wird wie folgt geändert/ergänzt

§ 16 – Kassenprüfung

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

(2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse des Landesverbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch und berichten dem Vorstand. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

(3) Kassenprüfer/in kann nicht werden, wer bereits Mitglied des Vorstands, Mitglied des Landesschiedsgerichts oder Schatzmeister/in eines untergeordneten Verbandes ist.

(4) Den Kassenprüfer/innen darf der Landesvorstand auch mal auf die Schulter klopfen.

Begründung: Was wäre ich nur ohne euch.

16. Lungenflügel der PARTEI Hessen

Die Satzung wird um den Paragraphen „§ 18 – Lungenflügel der PARTEI Hessen “ ergänzt. Über folgenden Paragraphen mit Absatz 1 wird abgestimmt:

§ 18 – Lungenflügel der PARTEI Hessen

(1) Der Lungenflügel der PARTEI Hessen kann sich freiwillig aus mindestens einem Raucher der PARTEI Hessen gründen. Jedes PARTEImitglied der PARTEI Hessen darf diesem freiwillig angehören. Rauchen ist geil! Der Name des Flügels lautet „ Lungenflügel der PARTEI Hessen “.

17. Lungenflügel der PARTEI Hessen Absatz 2

Dieser Antrag wird nur gestellt, wenn der Antrag „ 16. Lungenflügel der PARTEI Hessen “ angenommen wird. Ansonst entfällt dieser Antrag automatisch. Über § 18 – Lungenflügel der PARTEI Hessen Absatz 2 wird abgestimmt.

(2) Mitglieder des Flügels „ Lungenflügel der PARTEI Hessen “ dürfen pro LandesPARTEItag der PARTEI Hessen freiwillig eine zehnminütige Raucherpause einlegen. Dazu darf spontan ein Eilantrag beim LandesPARTEItag gestellt werden, bei dem der LandesPARTEItag um diese Zeit unterbrochen werden darf. Bei starkem Nikotinverlangen kann die Raucherpause auch um bis zu eine Stunde verlängert werden. Der LandesPARTEItag darf durch einen entsprechenden Eilantrag um diese Zeit ebenfalls unterbrochen werden.

18. Lungenflügel der PARTEI Hessen Absatz 3

Dieser Antrag wird nur gestellt, wenn der Antrag „, 16.Lungenflügel der PARTEI Hessen ´´ angenommen wird. Ansonst entfällt dieser Antrag automatisch. Über § 18 – Lungenflügel der PARTEI Hessen Absatz 3 wird abgestimmt.

- (3) Jedes PARTEIMITGLIED der PARTEI Hessen mit Namen „, Marlboro Mann ´´ wird, wenn das Mitglied jeweils einverstanden ist, automatisch zum Ehrenraucher des „, Lungenflügel der PARTEI Hessen ´´ ernannt.

19. Lungenflügel der PARTEI Hessen Absatz 4

Dieser Antrag wird nur gestellt, wenn der Antrag „, 16.Lungenflügel der PARTEI Hessen ´´ angenommen wird. Ansonst entfällt dieser Antrag automatisch. Über § 18 – Lungenflügel der PARTEI Hessen Absatz 4 wird abgestimmt.

- (4) Die Raucher bekommen jetzt endlich wieder eine starke, laute Stimme. Endlich gibt es eine starke Raucherzone.

Begründung SÄA 16-19: **Rauchen ist geil!**

Mit freundlichen Grüßen

Sven Luckhardt